

Er kann auch, wenn er dies als negotiorum gestor gethan hätte, eine Provision nicht abziehen.

Im Hauptberichte ist hierzu Folgendes bemerkt:

In diesem Paragraphen ist bloß ausgesprochen, daß der Depositar, wenn der Inhaber des Wechsels die Abforderung des deponirten Exemplars selbst noch am Verfalltage unterlassen, nicht verbunden sei, als negotiorum gestor die Zahlung für den Inhaber zu erheben. Der Kaufmannsstand scheint mehr, als die bloße Erklärung: daß der Depositar hierzu nicht verbunden sei, zu wünschen, nämlich das ausdrückliche Verbot einer solchen negotiorum gestio. Ein solches Verbot wird aber wohl kaum nöthig sein, denn der Depositar kann sich ja bei dem Bezogenen nicht als einen zur Erhebung der Zahlung berechtigten Inhaber des Wechsels legitimiren. Eben so wenig aber bedarf es, und zwar aus demselben Grunde, einer ausdrücklichen Bestimmung, daß er zu solchem Verfahren nicht verpflichtet sein solle. Daher schlägt die Deputation im Einverständnisse mit den Herren Regierungscommissarien und der jenseitigen Deputation

den Wegfall des §.

vor.

(Der Staatsminister v. Könneritz tritt in den Saal.)

Königl. Commissar D. Einert: Ich erlaube mir die Bemerkung: um die Beibehaltung dieses Paragraphen ist es der Regierung nicht zu thun gewesen. Es bedurfte nur einer solchen Anregung wegen der fremden neuen Gesetzgebungen. Man hat mit Fleiß deswegen den Paragraphen angewendet, um die Sache zur Discussion und zur Beurtheilung zu bringen.

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation empfiehlt den Wegfall des Paragraphen. Ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten beitrete? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 204.

Wenn der Inhaber auf die vor der Verfallzeit bewirkte Präsentation des Begebungsexemplars wegen verweigerter Ausantwortung den Protest nicht erhoben, oder doch den Regreß nicht angetreten, so hat er diese Präsentation am Verfalltage zu wiederholen, und er tritt, bei abermaliger Weigerung der Ausantwortung, den Regreß wegen Nichtzahlung auf den bloßen Protest wegen Nichtausantwortung an, ohne daß er nöthig hätte, den Versuch zu machen, ob der Bezogene die Zahlung auf das Begebungsexemplar machen würde.

Im Hauptberichte ist zu §. 204 bemerkt:

Laut einer Bemerkung der jenseitigen Deputation Seite 173 ihres Berichts wünscht der Handels- und Fabrikstand, daß der Wechselinhaber, wenn er auf die zur Verfallzeit bewirkte Präsentation die Ausantwortung des deponirten Exemplars nicht erhalten hat, den Versuch machen solle, ob nicht der Bezogene die Zahlung auf das bloße Begebungsexemplar machen werde. Dieser Versuch wird nun zwar wohl meistens vergeblich sein; denn schwerlich wird ein Acceptant zahlen, ohne den acceptirten Wechsel ausgeantwortet zu erhalten. Da jedoch dem Vernehmen nach gegenwärtig jener Versuch in den meisten Fällen wirklich gemacht wird, so hat es wenigstens nicht rathsam geschienen, von

dieser Gewohnheit durch den letzten Satz des Paragraphen gleichsam abzurathen. Die jenseitige Deputation schlägt daher vor:

1) den zweiten Theil des Paragraphen: „und er tritt bei“ u. s. w. so zu fassen:

„und kann bei abermaliger Weigerung der Ausantwortung den Regreß wegen Nichtzahlung auf den bloßen Protest wegen Nichtausantwortung sofort antreten.“

2) den letzten Satz aber, nämlich die Worte:

„ohne daß er nöthig hätte, den Versuch zu machen, ob der Bezogene die Zahlung auf das Begebungsexemplar machen würde“

in Wegfall zu bringen.

Beide Vorschläge werden zum Beitritt empfohlen.

Präsident v. Carlowitz: Zuvörderst frage ich: ob die Kammer, was den zweiten Theil des Paragraphen anlangt, die vorgeschlagene Wortveränderung genehmige? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und dann, was den letzten Satz anlangt: ob die Kammer nach dem Unrathen ihrer Deputation für den Wegfall dieses Satzes stimme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und weiter: ob sie §. 204 in dieser modificirten Weise annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Staatsminister v. Könneritz: Die geehrte Kammer wird wohl mit der Regierung einverstanden sein, daß durch den Wegfall dieses Satzes nicht vorgeschrieben wird, der Inhaber solle erst den Versuch machen, denn es liegt schon im ersten Satze, daß er sofort zurückgehen kann. Es ist aber nicht ausgeschlossen, einen Versuch zu machen.

Referent Domherr D. Günther: Ganz gewiß! In einem andern Sinne hat es wenigstens die Deputation nicht verstanden.

§. 205.

Auch wenn ein acceptirter Wechsel wegen unterlassener Abforderung am Verfalltage präjudicirt ist, hat der Deponent bis zur Verjährung die Auslieferung des Papiers dem Inhaber zu gewähren und ist dem Letztern im Unterlassungsfalle zur Vergütung erweislicher Schäden gehalten.

Präsident v. Carlowitz: Es ist hierzu nichts bemerkt. Ich frage: ob die Kammer §. 205 des Entwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: Es folgt nunmehr das zwölfte Capitel, welches „Von Ehrenzahlung, Ehrenannahme und Nothadresse“ handelt. (Die allgemeinen Motive hierzu siehe in Nr. 32 der Mittheilungen zweiter Kammer, S. 829 flg.)